

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Kundeninformation

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende, berufsbildende Schule oder Erwachsenenschule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die anfallenden Kosten für die von der jeweiligen Einrichtung durchgeführten eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der bestehenden Höchstgrenzen übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum 1. August 2019 100,00 Euro und zum 1. Februar 2019 50,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Eine künftige Fortschreibung/Erhöhung der vorstehenden Beträge durch Bundesgesetz ist vorgesehen.

In Einzelfällen sind bei späterer erstmaliger Aufnahme in die Schule nach den vorgenannten Zahlungssterminen davon abweichende Zahlungszeitpunkte zu beachten.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und deren Schulweg regelmäßig länger als drei Kilometer ist, werden die Aufwendungen für die erforderliche Schülerbeförderung übernommen, wenn keine Kostenübernahme von anderer Seite erfolgt.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wann werden die Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, werden für die daran teilnehmenden Kinder die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe übernommen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, grundsätzlich nicht als Geldleistungen erbracht.

Bei Ausflügen und Klassenfahrten erfolgt in der Regel die Direktzahlung an die Schule bzw. die Kindertagesstätte. Für die Übernahme der Mittagessenkosten, die Kostenübernahmen für die Lernförderung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird Ihnen vom Jobcenter ein Gutschein bzw. eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, der/die dann vom jeweiligen Leistungsanbieter direkt mit dem Jobcenter abgerechnet wird.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Hinweis:

Es ist vorgesehen, die monatliche Pauschale von 15,00 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab dem 01.01.2020 als Geldleistung auszus zahlen.

Antragstellung

Eine Antragstellung für die Bewilligung des Schulbedarfes ist nicht erforderlich; die Zahlung erfolgt automatisch.

Eine gesonderte Antragstellung ist auch nicht erforderlich für die Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Hier werden die Kostenübernahmeerklärungen aufgrund der allgemeinen Beantragung automatisch für jedes berechnigte Kind verschickt. Die Verschickung erfolgt gesondert innerhalb

von vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.

Eine gesonderte Antragstellung für jedes Kind ist allerdings immer erforderlich für die Kostenübernahme von einzelnen Ausflügen und Klassenfahrten.

Für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten und Lernförderungskosten ist ein gesonderter Antrag erforderlich; beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt für seither bereits bezogene Leistungen eine weitere Bewilligung bis längstens zum Ende des lfd. Schuljahres. Für den weiteren Bezug dieser Leistungen im neuen Schuljahr wird dann eine erneute Antragstellung erforderlich.

Bitte stellen Sie die erforderlichen einzelnen Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern in Ihrem Jobcenter:

- Flyer „Ausflüge, Klassenfahrten“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“